

FR_GERICHTE 502 2020 112 vom 8. Juli 2020

FR Kantonsgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2020_112

FR: FR_GERICHTE 502 2020 112 du 8 juillet 2020

IT: FR_GERICHTE 502 2020 112 del 8 luglio 2020

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Über-tretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie ist gegen schriftlich oder mündlich eröff-nete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzurei-chen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Entscheides. Die Beschwer-de wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

BV und Art. 8 EMRK; BGE 136 I 87 E. 5.1; 128 II 259 E. 3.2, je mit Hinweisen) berühren. Dabei ist von einem leichten Grundrechtseingriff auszugehen (BGE 144 IV 127 E. 2.1; 134 III 241 E. 5.4.3; 128 II 259 E. 3.3). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nicht nur einer gesetzli-chen Grundlage, sondern müssen auch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhält-nismässig sein (Art. 36 Abs. 1-3 BV). Art. 255 StPO erlaubt nicht die routinemässige Entnahme von DNA-Proben und deren Analyse. Dies konkretisiert Art. 197 Abs. 1 StPO. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d). Nach der Rechtsprechung ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Straf- verfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere - auch künftige - Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich allerdings um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (vgl. BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4; Urteile BGer 1B_13/2019 und 1B_14/2019 vom 12. März 2019 jeweils E. 2.2). Zu berücksichtigen ist auch, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist (vgl. Urteil 1B_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.5); trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (Urteile BGer 1B_13/2019 und 1B_14/2019 vom 12. März 2019 jeweils E. 2.2).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Entscheid wie folgt: Im vorliegenden Fall besteht der Verdacht, dass A. _____, D. _____ und E. _____ mit dem Einbruch und der

Sachbeschädigung bei der B. _____ in C. _____ vom 4. und 5. Mai 2020 etwas zu tun haben. Zwischen beiden Vorfällen bestehen eine zeitliche Nähe, gleiche Tatmotive aus Langeweile und es sind keine anderen Gruppen im gleichen Zeitraum aufgefallen. Andere Ermittlungsmassnahmen, insbesondere die Auswertung von öffentlichen Videoüberwachungen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Zum Zweck der Identifikation der Täterschaft des Einbruchs und der Sachbeschädigungen bei der B. _____ ist es angesichts des dort vorhandenen Spurenmaterials daher unerlässlich, einen Abgleich mittels Fingerabdrücken und DNA vornehmen zu können.

E. 2.2

Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die angefochtene Verfügung sei nicht verhältnismässig und sie verletze das Subsidiaritätsprinzip. Zu den Ereignissen vom 4.-5. Mai

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 2020 sei er nie befragt worden. Weder sei er zum Tatzeitpunkt in der Nähe der B. _____ gesehen noch sei er bereits einmal beim Sprayen erwischt worden. Bei der Anhörung vom 26. Mai 2020 sei es lediglich um den Vorfall im Schwimmbad gegangen, wobei letzteres auf eine Strafanzeige verzichtet habe. Es würden somit keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er in andere Delikte verwickelt sein könnte. Es gebe viele junge Menschen in C. _____, die den Einbruch begangen haben könnten, und es sei nicht im Entferntesten bewiesen, dass es sich bei den Tätern auch wirklich um Jugendliche handeln könnte. Er sei zudem nicht vorbestraft und sei auch sonst nie mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. Die Ähnlichkeit der Taten werde bestritten; zudem hätten sich die Beteiligten sofort reuig gezeigt und eine Vereinbarung mit dem Schwimmbad geschlossen. Es sei offensichtlich, dass sie schlicht unüberlegt gehandelt haben und keinerlei kriminelle Energie vorhanden war. Auch werde das Motiv (Langeweile) bestritten; er [...], was selbstredend viel Zeit in Anspruch nimmt. Schliesslich befinde man sich in casu immer noch im Bagatellbereich (Einbruch und Sachbeschädigung mittels Sprayen), so dass die besagten Vergehen den Eingriff in seine Grundrechte nicht rechtfertigen.

E. 2.4

Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen. Aus den Akten erhellt nicht, dass er vorbestraft oder polizeilich bekannt wäre. Bezüglich der Ereignisse im Freibad konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, indem A. _____, D. _____ und E. _____ Arbeitsdienst leisten (werden). Weder im Freibad noch auf den Personen (insbesondere E. _____, der noch vor Ort festgenommen werden konnte) wurden offensichtlich Spray-Material oder Bierflaschen (insbesondere der Marke Anker) vorgefunden. Nichts deutet zudem darauf hin, dass die drei jungen Männer zur Tatzeit in der Nähe der B. _____ gesichtet worden wären oder dass sie sprayen würden. Abgesehen vom Hausfriedensbruch weisen die Vorkommnisse auch keine Ähnlichkeit auf (Einbruch in ein Geschäft mit Diebstahl und Sprayen, Hinterlassen von konsumierten Bierflaschen / Eindringen in ein Freibad (über den Zaun klettern), keine Sachbeschädigung, jedoch Geschrei und laute Musik, die Wasserrutschbahn hoch und runter laufen). Überdies

ist das Tatmotiv der Langeweile nicht überzeugend: alle drei studieren, E. _____ hat einen Nebenjob und spielt in einer Guggenmusik, A. _____ macht ein Praktikum im F. _____ in G. _____ und [...], D. _____ treibt regelmässig Sport (Golf, Wassersportarten). Daran vermögen auch die zeitliche Nähe (etwas mehr als 10 Tage) und die Tatsache, dass keine anderen Gruppen im gleichen Zeit- raum aufgefallen sind, nichts zu ändern, wobei immerhin zu bemerken ist, dass die ersten Ereig- nisse unter der Woche und die zweiten am Samstagabend stattgefunden haben. Schliesslich handelt es sich in Anbetracht der wenigen, sich in den Akten befindenden Informationen nicht um Delikte von einer gewissen Schwere. Im Ergebnis liegen keine erheblichen und konkreten Anhalts- punkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer in die Ereignisse vom 4.-5. Mai 2020 verwickelt sein könnte. Die angeordneten Massnahmen sind daher nicht verhältnismässig. Kommt hinzu, dass die drei jungen Männer nicht zu den besagten Straftaten befragt wurden und somit namentlich auch nicht geprüft wurde, wo sie sich am Abend/in der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 2020 aufgehalten haben. Die angefochtene Verfügung verletzt demnach auch das Subsidiaritätsprinzip. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen und die Verfügung vom 10. Juni 2020 in Bezug auf den Beschwerdeführer aufzuheben. Nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils wird die Strafkammer prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 392 Abs. 1 StPO erfüllt sind und die Verfü- gung vom 10. Juni 2020 auch betreffend D. _____ aufzuheben ist. Die gemäss Art. 392 Abs. 2 StPO vorgesehene Anhörung wird im Rahmen eines schriftlichen Nachverfahrens erfolgen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5

E. 3

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Staat Freiburg auferlegt. Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von CHF 600.-, zzgl. MwSt. zu CHF 46.20, zugesprochen. Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2020 wird in Bezug auf A. _____ aufgehoben. II. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 400.- (Gebühr: CHF 300.-, Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt und dem Staat Freiburg auferlegt. III. A. _____ wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von CHF 600.- zugesprochen, zzgl. MwSt. zu 46.20. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraus- setzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 8. Juli 2020/swo Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.